

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 75.

Mittwoch, den 21. September.

1904.

Bekanntmachung.

betreffend Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern.

Infolge Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe, habe ich die nachbenannten Personen gemäß § 21 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901, zu Sachverständigen zur Erlangung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen ernannt.

Die Ortspolizeibehörden haben auch künftig die Prüfung der Kraftfahrzeuge wahrzunehmen und sich hierbei der nachbenannten Sachverständigen obligatorisch zu bedienen.

Die Kosten der Prüfung der Kraftfahrzeuge haben die Ortspolizeibehörden, diejenigen für die Prüfung der Führer die Besitzer der betreffenden Fahrzeuge zu tragen.

Name	Sachverständige	Wohnort	Für die Bezirke.
a. Böller, W., Ingenieur.		Sonnenberg, Wiesbadenerstraße 27 a.	Kreise Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Rheingau u. Untermain.
Stellvertreter desselben: Bernus, Fritz, Techniker.		Weihenburgerstraße 4.	
b. Die Ingenieure des Dampfessel-Überwachungs-Vereins in Frankfurt a. M.: Biering, Oberingenieur, Franke, Ingenieur, Ger, Ingenieur, Hinkel, Ingenieur, Petri, Ingenieur, pp.		Frankfurt a. M.	

Wiesbaden, den 19. August 1904.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Rebland in dem Garten der Witwe Jacob im Distrikt Neudorf hier selbst durch den berufenen Medizinal-Sachverständigen festgestellt worden ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885, betreffend Maßnahmen gegen Verbreitung der Reblaus, hierdurch angeordnet:

- Es ist verboten, von den in den vorherbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunt und mit Schilfern, welche die Aufschrift tragen: „Politisch gesperrt! Königl. Polizei-Direktion.“ näher bezeichneten Teilen Reben oder Rebteile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ferner Weinstöcke oder andere Stöcke, welche auf den vorherbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen. Jedoch ist die Entfernung oberirdischer Früchte, namentlich von Weintrauben, mit polizeilicher Erlaubnis und unter Beobachtung der polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsmaßnahmen gestattet.
 - Der Zutritt zu den vorherbezeichneten Gartenteilen, welche polizeilich überwacht werden, ist untersagt.
 - Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.
- Wiesbaden, den 13. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Weidenstraße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur Humboldtstraße und die Weidenstraße werden zwecks Verhütung von Wasser- u. Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 15. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ziffer 2, lit. a der Heilgehilfenordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 16. Juni 1903 habe ich dem praktischen Arzte Dr. med. Kleinquenter zu Wiesbaden, Walluferstraße No. 3, 1, die widerrufliche Genehmigung erteilt, Kurse zur Ausbildung von staatslich geprüften Heilgehilfen und Masseuren bzw. Heilgehilfen und Masseuren abzuhalten.

Ich bringe zur Kenntnis der beteiligten Kreise, daß die von dem Dr. Kleinquenter über die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen, vorbehaltlich der vorgeschriebenen und becheinigten Dauer derselben ausgesetzten Zeugnisse den Anforderungen der Ziffer 2, lit. a der angezogenen Heilgehilfenordnung entsprechen.

Der erste lehrwöchige Kursus beginnt im Oktober d. J. und im Bedarfsfälle ein zweiter im Januar 1905 im Klubzimmer des Wiesbadener Ständevereins der ärztlich geprüften Masseure im Hotel Union zu Wiesbaden.

Anmeldungen zu diesen Kursen nimmt Dr. Kleinquenter im September d. J. Mittwochs und Samstags von 12 bis 1 Uhr entgegen.

Wiesbaden, den 27. August 1904.
Der Regierungs-Präsident: J. B. v. Sijdel.

Bekanntmachung.

betreffend die An- und Abfahrt zum bzw. vom Kurhausprovisorium.

Zur Vermeidung von Verkehrshindernissen beim Fahren mit Personenfahrrädern nach und vom Kurhausprovisorium an der Sonnenbergstraße hier wird auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Fahrer, welche Fahrräder nach dem Kurhausprovisorium fahren, müssen mit ihren Personenfahrrädern den vom Kurhausprovisorium führenden neu angelegten westlichen Straßenzug benutzen und dabei die rechte Seite der Fahrbahn besetzen einhalten. Nach dem Aussteigen der Fahrer müssen sie denselben Weg, und zwar ebenfalls auf der rechten Seite der Fahrbahn zurückfahren. Die Abfahrt zum Kurhausprovisorium durch die Sonnenbergstraße von der Richtung der Wilhelm- bzw. Lannusstraße her ist verboten.

2. Diejenigen Fahrer, welche mit ihren Personenfahrrädern aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen an der nördlichen Fahrbahn am Sonnenberg entlang hintereinander und auf dem Kurhausplatz nebeneinander in der Weise aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaus zugewandt sind. Das Vorfahren von diesen Wartepätzen aus geschieht in der unter Nr. 1 bezeichneten Weise.

3. Diejenigen Fahrer, welche mit ihren Personenfahrrädern aus dem Kurhausprovisorium abholen wollen, haben mit ihren Wagen an der nördlichen Fahrbahn am Sonnenberg entlang hintereinander und auf dem Kurhausplatz nebeneinander in der Weise aufzustellen zu nehmen, daß die Köpfe der Pferde dem Kurhaus zugewandt sind. In keinem Falle darf ein Fahrer früher vorfahren, als bis die in denselben aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind. Den Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Jeder Fahrer eines Personenfahrrades, welcher zu einer Fahrt nach dem Kurhausprovisorium angeworben wird, muß sich sofort beim Bestehen seines Personenfahrrades das Fahrgeld zahlen lassen, damit nach dem Aussteigen der Fahrer kein unnötiges Stillhalten und keine dadurch bedingte Verkehrshindernisse verursacht wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen, welche sofort bei Inbetriebnahme des Kurhausprovisoriums in Kraft treten, werden in Gemäßheit des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 mit der darin angedrohten Strafe (Geldbusse bis zu 30 Mark oder 3 Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 8. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Gesetz.

betreffend den Schutz der Briefkästen vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchem im Freien betriebsfähige Tauben der freien Zucht und der Züchtung unterliegen, finden auf Militär-Briefkästen keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäuser übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insofern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperren für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Briefkästen der Militär-Briefkästen keine Anwendung. Die Sperren dürfen für Militär-Briefkästen nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als sechztägige Sperrenzeiten eingeführt, so gelten für Militär-Briefkästen immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Briefkästen im Sinne des Gesetzes gelten Briefkästen, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Briefkästen genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Käufer keine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 13. August 1904.
Der Polizei-Präsident: J. B. Falck.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufhebung einer früheren Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schächtel- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Einzigster Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1887, betreffend die Anstellung von Trichinenbekämpfern und die Untersuchung des Schweinefleisches auf das Vorhandensein von Trichinen, wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. August 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gemeinde-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gemeinde-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend den 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsbüro, Bismarckstraße 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Reblaus auf dem Grundstück Freyenstraße 17 hier selbst durch den Reblaus-Sachverständigen festgestellt ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885, betreffend Maßnahmen gegen Verbreitung der Reblaus, hierdurch angeordnet:

- Es ist verboten, von den in den vorherbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunt und mit Schilfern, welche die Aufschrift tragen: „Politisch gesperrt! Königl. Polizei-Direktion.“ näher bezeichneten Teilen Reben oder Rebteile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ferner Weinstöcke oder andere Stöcke, welche auf den vorherbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen.
 - Der Zutritt zu den vorherbezeichneten, polizeilich abgesperrten Gartenteilen ist untersagt.
 - Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.
- Wiesbaden, den 13. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1887 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Breite des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Breite dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewicht aufzustellen oder mitzuführen und Kaufern auf Verlangen das Brot vorzumiegen.

§ 3. Der einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt und sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1904.
Königl. Polizei-Direktion, Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 5. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundrissen Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verteilung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten mangelsweilen einstellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Sämtliche in Wiesbaden wohnenden

Messuren und Freiwillige haben vom 15. d. M. ab ihre **Gesundheitsbescheinigung** zum Eintritt gegen Abgabe des Urlaubspasses, bezw. Annahmeh Scheines, beim Hauptmeldeamt, Rheinstraße 47, rechts, abzugeben.

Bezirks-Kommando Wiesbaden.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Rücktrittsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Herbst-Saatzeit beginnt am 13. Sept. cr. auf die Dauer von 6 Wochen.

Wiesbaden, den 18. September 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 des **Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft** vom 30. Juni 1900 und der §§ 28, 30, 32 und 33 des **Genossenschaftsgesetzes** werden die **Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** (einschl. der **Darbelsgärtnereien**) im Stadtkreise Wiesbaden hierdurch aufgefordert, die seit dem 1. Januar 1904 etwa eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Betriebsveränderungen, sowie etwaige Wechsel in der Person des **Betriebsunternehmers** **längstens bis zum 20. Oktober l. J.** im Rathaus, Zimmer Nr. 26, während der **Vormittagsstunden** angemeldet bezw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Diejenigen **Betriebsunternehmer**, welchen die Verkündung der Anmeldung zur Last fällt, bleiben der **Genossenschaft** bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen im **Unternehmerverzeichnis** zu erhebenden **Beiträgen** verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1904.
Der **Sektions-Vorstand** (Stadtausschuß).

Bekanntmachung.

Samstag, den 24. September d. J., nachmittags, soll der **Ertrag der Weißkanten** aus den **Plantagen** links und rechts der **Platter Chaussee**, am **Hafen**, sowie vor und hinter **Klarenthol** an **Ort und Stelle** öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft: **Nachmittags 4 Uhr** vor dem Hauptportale des neuen **Friedhofes** an der **Platterstraße**.

Wiesbaden, den 19. September 1904.
Der **Magistrat**.

Bekanntmachung.

Die **diesjährige Kollekte** für den **Zentralwaisenfonds** wird durch die hiesigen **angesehenen Kollektanten Heinrich Reitenbach und dessen Ehefrau** in der **Zeit** vom **3. Oktober** bis **15. November 1904** abgehalten werden.

Indem wir dies hiermit zur **allgemeinen Kenntnis** bringen, nehmen wir zugleich **Veranlassung**, diese **Sammlung** dem **Böhmischen** der hiesigen **Einwohnerschaft** auf das **Wärmste** zu empfehlen.

Wir bemerken, daß die **Kollektanten** eine von uns **ausgestellte**, mit dem **Vermerk** des **Herrn Polizei-Präsidenten** **versehene Liste**, zum **Zweck** der **Eintragung** der **Gaben**, vorlegen werden.

Wiesbaden, den 13. September 1904.
Der **Magistrat**, **Klementverwaltung**, **Travers**.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 10. bis einschl. 16. September 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'. Includes sub-sections like 'a) Großhandelspreise' and 'b) Ladenpreise'.

Wiesbaden, den 16. September 1904.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen 1. u. 2. Gewann 'Dreiwiden', Lager-No. 9092 soll der auf dem h. Plane mit Lager-No. 0092 bezeichnete Teil...

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Aufhänger-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhänger hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht...

Bekanntmachung.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen...

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen...

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe...

Wiesbaden, 5. März 1904. Der Magistrat. - Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerksmeister pp. Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) aber geleistete Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I-III für das II. Quartal, Juli-September 1904, wird hiermit in Erinnerung gebracht...

Wiesbaden, den 16. September 1904. Bureau für Gebäudeunterhaltung, Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstr. 15, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 22.

Bekanntmachung.

Herr Stadtrat Dr. med. Strider ist vom 19. September bis 28. Oktober cr. verreist und wird während dieser Zeit von Herrn Stadtrat Dr. med. Geisler, Bellrichstraße 1 (Sprechstunden von 8 bis 9 Uhr vorm. und 3 bis 4 Uhr nachm.), vertreten.

Wiesbaden, den 17. September 1904. Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt...

Wiesbaden, den 16. September 1904. Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit diejenigen Hauseigentümer, Hausverwalter oder Pächter, welche wünschen, daß die Reinigung der Sand- und Fettschänge in ihren Hofstätten durch das Stadtbauamt auf ihre Kosten bewerkstelligt werde...

Wiesbaden, den 16. September 1904. Das Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich 1. im Gebäude der höheren Mädchenschule am Schloßplatz, 2. am Römerort, 3. im Hause Koonstraße 3.

Es werden verabsolgt: Brausebäder in städtischen Anstalten, Wannensbäder in der Anstalt in der Koonstraße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

Badezeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Räumerverteilung ist (außer Sonnabend) von 1 1/2-2 1/2, die Frauenabteilung stets 1-4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Marktamt.

Aktive-Rückvergütung.

Die Aktiverückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Aktiverückvergütungsstelle, Neugasse 6a, Vert., einzureichen...

Wiesbaden, den 13. September 1904. Städt. Marktamt.

Heftstrohlieferung.

Die in den Monaten Februar und März 1905 zu bewerkstellende Lieferung von 3310 Gebunden à 10 kg Heftstroh (Kornstroh) für die königlichen Domänen-Weidenberge im Rheingau...

Wiesbaden, den 19. September 1904. Königlich-Domänen-Kantamt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.25 (Schnellfahrt), 9.50 (Schnellfahrt), 10.35 bis Köln...

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Block, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Straßensbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später.

* Nur Sonn- und Feiertage. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements. Frachttarife 35 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. F330 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. 'Alcia' von Ostasien nach Odessa, 15. Sept. Pera passiert. D. 'Altenburg' 15. Sept. in St. Thomas. D. 'Andalusia' auf der Heimreise von Ostasien, 14. Sept. in Singapore.

D. 'Badenia' auf der Heimreise von Ostasien, 15. Sept. 4 Uhr nachm. in Colombo. D. 'Brigavia' auf der Ausreise nach Ostasien, 15. Sept. 8 Uhr morgens in Penang. D. 'Calabria', 15. Sept. von

Victoria, D. 'C. Ferd. Laissa' auf der Heimreise von Ostasien, 14. Sept. von Port Said. D. 'Cheruskia', 14. Sept. von Tampico. D. 'Christiana' nach Westindien, 15. Sept. 2 Uhr nachm. von Havre. D. 'Croatia', 16. Sept. von St. Thomas via Havre nach Hamburg. S.-D. 'Deutschland' nach New York, 15. Sept. 4 Uhr 45 Min. nachm. Cuxhaven passiert. D. 'Dortmund' von Neworleans kommend, 15. Sept. 12 Uhr mittags Lizard passiert. D. 'Graf Waldersee' von New York kommend, 15. Sept. 3 Uhr 30 Min. morgens auf der Elbe. D. 'Hamburg', 15. Sept. 12 Uhr mittags von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. 'Hellas' auf der Ausreise nach Ostasien, 14. Sept. 5 Uhr nachm. von Singapore. D. 'Hoerde', 14. Sept. 4 Uhr morgens von Narvik nach Rotterdam. D. 'Markomania', 15. Sept. in Colon. Verg.-D. 'Motor', 16. Sept. 2 Uhr morgens in Havre. D. 'Moltke' von New York kommend, 16. Sept. 4 Uhr morgens auf der Elbe. D. 'Patagonia' von Nordbrasilien kommend, 14. Sept. von Funchal. D. 'Parthia' von Westindien kommend, 16. Sept. 1 Uhr morgens in Havre. D. 'Patrica', 15. Sept. 9 Uhr morgens in New York. D. 'Prinz Joachim' von Havana und Mexiko kommend, 16. Sept. 2 Uhr morgens von Havre nach Dover u. Hamburg. D. 'Sambia', 14. Sept. von Mosk. D. 'Sardinia' von Neworleans kommend, 15. Sept. 7 Uhr morgens Seilly passiert. D. 'Scandia' 15. Sept. von Yokohama. D. 'Schaumburg' nach Westindien, 14. Sept. 6 Uhr morgens in Antwerpen. D. 'Sevilla' nach dem La Plata, 14. Sept. 12 Uhr mittags Cuxhaven passiert. D. 'Slavonia' auf der Ausreise nach Ostasien, 14. Sept. von Suez. D. 'Westphalia', 14. Sept. in St. Thomas.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. 'Hohenrollern' nach Genua, 16. Sept. vorm. Ponta Delgada passiert. D. 'Königin Luise' nach New York, 15. Sept. 4 1/2 Uhr nachm. Vellas pass. D. 'Bremen' nach Bremen, 16. Sept. 12 Uhr mittags Lizard passiert. D. 'Main' nach Bremen, 14. Sept. 2 Uhr nachm. von Baltimore. D. 'König Albert' nach Bremen, 15. Sept. 12 Uhr mittags von New York. D. 'Breslau' nach Baltimore, 15. Sept. 8 1/2 Uhr nachm. Borkum Riff passiert.

Linien nach Ost-Asien und Australien: D. 'Preussen' nach Bremen, 15. Sept. vorm. von Genua. D. 'Sachsen' nach Ost-Asien, 15. Sept. 6 Uhr vorm. in Hongkong. D. 'Zieten' nach Ost-Asien, 16. Sept. 4 Uhr nachm. in Colombo. D. 'Prinzess Alice' nach Ost-Asien, 16. Sept. 5 Uhr vorm. von Neapel. D. 'Pr.-R. Luitpold' nach Ost-Asien, 16. Sept. 8 Uhr nachm. von Bremerhaven. D. 'Scharnhorst' nach Australien, 15. Sept. 2 Uhr vorm. von Neapel. - Cuba, Brasil- u. La Plata-Linien: D. 'Norderney' nach Antwerpen, Bremen, 15. Sept. von Vigo. D. 'Halle' nach Antwerpen, Bremen, 16. Sept. in Lissabon. D. 'Wittenberg' nach Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 14. Sept. von Bahia. D. 'Roland' nach Brasilien, 14. Sept. von Lissabon. D. 'Freiburg' nach La Plata, 15. Sept. von Antwerpen. D. 'Aachon' nach Cuba, 15. Sept. in Antwerpen. - Truppen-Transport: D. 'Rhein' nach Bremen, 15. Sept. 5 Uhr vorm. in Bremerhaven.